

Gesetzentwurf

Hannover, den 14.08.2018

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf

Gesetz

**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Zahl „60“ durch die Angabe „60 a“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Zahl „66“ durch die Angabe „66 a“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. bis zum 20. Januar für das vierte Kalendervierteljahr des vorangegangenen Jahres.“
 - cc) Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Datum „10. August 2018“ durch das Datum „14. September 2018“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Datum „9. August 2019“ durch das Datum „13. September 2019“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird das Datum „14. Februar 2020“ durch das Datum „20. März 2020“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Land zahlt den Erstattungsbetrag nach Absatz 5 für

 1. das erste Halbjahr 2017 bis zum 1. Dezember 2017,
 2. das zweite Halbjahr 2017 und das erste Halbjahr 2018 bis zum 14. Dezember 2018,
 3. das zweite Halbjahr 2018 und das erste Halbjahr 2019 bis zum 13. Dezember 2019 und
 4. das zweite Halbjahr 2019 bis zum 26. Juni 2020.“
3. In § 16 Satz 1 werden die Zahl „60“ durch die Angabe „60 a“ und die Zahl „66“ durch die Angabe „66 a“ ersetzt.
4. § 18 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs**

1. Der Kerninhalt des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben aus Artikel 2 des „Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) in das Landesrecht.

Der Bund vollzieht mit dem vorstehenden Gesetz Änderungen im Bereich der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII), die die Erstattungen des Bundes nach den §§ 46 a und 136 SGB XII an die Länder betreffen:

- a) Im Rahmen der Erstattung der Nettoausgaben der Länder und Kommunen für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII verschiebt der Bund den Abrufzeitraum für Geldleistungen des vierten Quartals eines jeden Jahres auf das Folgejahr.
- b) Der weitere Regelungsbereich des Bundesgesetzes umfasst die Bundeserstattung nach § 136 SGB XII. Sie beinhaltet einen anteiligen Ausgleich für Mehrausgaben, die den Ländern und Kommunen durch einzelne Leistungsverbesserungen im Rahmen der ersten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) seit dem 1. Januar 2017 entstehen. Umgesetzt wird der Ausgleich durch die Erstattung eines Anteils der in den Ländern anfallenden Ausgaben für den Barbetrag nach § 27 b Abs. 2 SGB XII, soweit Leistungsberechtigte in einer stationären Einrichtung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII erhalten. Im Rahmen der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII verschiebt der Bund zum einen die Meldetermine für die Übermittlung der zur Berechnung der Bundeserstattung erforderlichen Daten für die Erstattungszeiträume des zweiten Halbjahrs 2017 und der Jahre 2018 und 2019. Zum anderen verlegt er für diese Zeiträume auch die Auszahlungszeitpunkte der Bundeserstattung.

Die vorstehenden bundesgesetzlichen Änderungen betreffen das Rechtsverhältnis zwischen dem Bund und den Ländern. Das Land seinerseits hat in § 12 Abs. 4 bis 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) entsprechende Regelungen zum Abruf und zur Abrechnung sowie anteiligen Weiterleitung der Bundeserstattungen nach § 46 a SGB XII und § 136 SGB XII an die örtlichen Träger der Sozialhilfe getroffen. Dies war erforderlich, um die Vorgaben des Bundes zu einer fristgerechten Datenübermittlung und zum Abruf sowie Nachweis der Bundeserstattungen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einhalten zu können. Die landesgesetzlichen Regelungen betreffen außerdem die Verteilung der Bundeserstattungen an die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe sowie an das Land als überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Aufgrund der Änderung der bundesgesetzlichen Vorgaben bedarf es zwingend einer zeitnahen Anpassung der entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen.

2. Daneben erfolgen redaktionelle Anpassungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und § 16 Satz 1 Nds. AG SGB XII) sowie die Streichung einer durch Zeitablauf entbehrlich gewordenen Regelung (§ 18 Nds. AG SGB XII).

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchgeführte Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen erreichen lassen.

1. Ziele der gesetzlichen Regelungen:

Mit dem Gesetzentwurf werden die bundesgesetzlichen Änderungen zum Abruf der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII und zur Datenübermittlung für die Berechnung sowie Auszahlung der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII in den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen nachvollzogen.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe weisen die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII und die hierauf entfallenden Einnahmen quartalsweise gegenüber dem Land nach. Der landesgesetzlich normierte Termin für den Nachweis dieser Einnahmen und Ausgaben für das vierte Quartal eines jeden Jahres wird an die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst.

Die Nachweistermine, zu denen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) die erforderlichen Daten für den Abruf der Bundeserstattung nach § 136 Abs. 1 SGB XII übermitteln, werden ebenfalls mit den diesbezüglich neuen bundesgesetzlichen Terminvorgaben in Übereinstimmung gebracht. Entsprechendes gilt für die Auszahlungstermine des Landes zur Weiterleitung der Bundeserstattung nach § 136 Abs. 1 SGB XII an die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

2. Notwendigkeit der gesetzlichen Regelungen:

Die Änderung der bundesgesetzlichen Vorgaben für den Abruf der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII für das vierte Quartal eines jeden Jahres sind auch auf die Nachweisanforderungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu übertragen. Andernfalls kann das Land seiner Aufgabe eines vollständigen und ordnungsgemäßen Abrufs der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII sowie der Weiterleitung an die örtlichen Träger der Sozialhilfe nicht nachkommen.

Eine genaue Bezifferung der für Niedersachsen abzurufenden Bundeserstattung nach § 136 SGB XII unter fristgerechter Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten an den Bund sowie die jährliche Weiterleitung der Bundesmittel an die Träger der Sozialhilfe ist ebenfalls nur möglich, wenn die neuen bundesgesetzlichen Terminvorgaben in den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen inhaltlich umgesetzt werden.

Infolge der späteren Meldetermine hat der Bund auch die Auszahlungszeitpunkte für die Erstattungsbeträge nach § 136 Abs. 3 Satz 2 SGB XII für die Meldezeiträume ab Juli 2017 um jeweils vier Wochen verschoben. Das Land erhält die Bundeserstattung nach § 136 SGB XII zukünftig entsprechend später vom Bund ausgezahlt. Insoweit müssen auch die gegenwärtigen gesetzlichen Auszahlungstermine des Landes zur Weiterleitung der Bundeserstattung an die örtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend angepasst werden.

3. Alternativen:

Keine. Die angestrebte Zielerreichung bedarf einer gesetzlichen Umsetzung der vorstehenden Regelungen in dem vorgesehenen Umfang.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erfordern die Regelungsziele deshalb eine landesgesetzliche Regelung.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen und auf Familien

Spezifische Auswirkungen von Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und für Menschen mit Behinderungen sind nicht ersichtlich.

V. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Änderung des Termins für den Nachweis der Bruttoausgaben und Einnahmen des Vierten Kapitels SGB XII bezogen auf das vierte Quartal eines jeden Jahres bedingt im Rahmen der Abrech-

nung der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII für die örtlichen Träger der Sozialhilfe und das Land als überörtlichen Träger der Sozialhilfe einen einmaligen geringen Umstellungsaufwand. Dieser ist der Höhe nach nicht zu beziffern. Dem steht entgegen, dass ein zweimaliger Nachweis der Bruttoausgaben und Einnahmen des Vierten Kapitels SGB XII für das vierte Quartal eines jeden Jahres zukünftig entfällt und sich der Verwaltungsaufwand insoweit reduziert.

Die Änderung der landesgesetzlichen Meldetermine für die Datenübermittlung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Abrechnung der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII bedingt für die örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie das LS als Abrechnungsbehörde einen einmaligen geringen Umstellungsaufwand im Meldeverfahren. Entsprechendes gilt für das LS bezogen auf die Umstellung der landesgesetzlichen Auszahlungstermine für die Weiterleitung der Bundeserstattung.

Demgegenüber geht der Bund in seiner Gesetzesbegründung davon aus, dass die bisherigen zeitlich knapp bemessenen Meldetermine zumindest in einzelnen Bundesländern einer vollständigen Erfassung und Meldung aller für die Abrechnung der Bundeserstattung nach § 136 Abs. 1 und 2 SGB XII leistungsberechtigten Personen entgegengestanden haben (vgl. Seite 5 erster Absatz der Bundestags-Drucksache 19/2072). Aus diesem Grund seien die im Bundeshaushalt angesetzten Mittel für die Bundeserstattung nach § 136 SGB XII nicht vollständig ausgeschöpft worden. Durch die mit der Verschiebung der Meldetermine eintretende längere Bearbeitungsdauer sei in den Ländern zukünftig eine vollständige(re) Erfassung der leistungsberechtigten Personen zur Berechnung der Bundeserstattung möglich. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass Niedersachsen eine Verlängerung der Meldetermine im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene mangels entsprechender Anhaltspunkte nicht für erforderlich erachtet hat. Die landesgesetzlich vorgesehenen Meldetermine der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Meldezeiträume ab 2018 sind bereits im vergangenen Jahr einer Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens im Gesetzgebungsverfahren folgend angemessen verlängert worden. Zu den diesbezüglich vom Bund in seiner Gesetzesbegründung (vergleiche dort Seite 16 Absatz 1) angenommenen günstigeren haushaltsrechtlichen Auswirkungen hinsichtlich eines zukünftig „vollständigeren“ Abrufs der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII kann insoweit für Niedersachsen keine entsprechend günstigere Prognose höherer Erstattungsleistungen abgegeben werden.

Die sonstigen Änderungen entfalten keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

VI. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Angehört wurde die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens; sie hat mit Schreiben vom 25. Juli 2018 mitgeteilt, dass gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a):

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a nimmt Bezug auf die sachliche Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für teilstationäre und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach den §§ 53 bis 60 SGB XII (Sechstes Kapitel). Durch Artikel 11 Nr. 2 BTHG sind die Vorschriften der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII mit Wirkung ab 1. Januar 2017 ergänzt worden. Durch die Einfügung des § 60 a umfasst das Sechste Kapitel nunmehr die Regelungen der §§ 53 bis 60 a. Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ist aufgrund der Bezugnahme auf die bundesgesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu ergänzen.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b):

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b nimmt Bezug auf die sachliche Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für teilstationäre und stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den

§§ 61 bis 66 SGB XII (Siebtes Kapitel). Durch Artikel 11 Nr. 3 BTHG sind auch die Vorschriften der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII mit Wirkung ab 1. Januar 2017 ergänzt worden. Durch die Einfügung des § 66 a umfasst das Siebte Kapitel nunmehr die Regelungen der §§ 61 bis 66 a. Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ist daher auch hier entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 4):

Der Bundesgesetzgeber hat in Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a des „Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ den Abruf der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII geändert.

Durch die Änderung des § 46 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB XII ist der Abrufzeitraum bei der Erstattung der Nettoausgaben der Länder für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das vierte Quartal eines Kalenderjahres um 15 Tage nach hinten verschoben worden. Der Mittelabruf für das vierte Quartal beginnt nunmehr frühestens am 1. Januar des Folgejahres und ist damit zukünftig vollständig im Folgejahr vorzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Erstattungen auf Bundesebene in jedem Haushaltsjahr für vier vollständige Quartale abgerufen werden.

Die bisherige Möglichkeit der Länder, für das vierte Quartal beim BMAS überjährig Mittel abzurufen, habe zu erheblichen Planungsunsicherheiten bei der Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushalts geführt. Nach der bisherigen Regelung des § 46 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB XII konnten die Länder für das vierte Quartal eines jeden Jahres in einem Zeitraum vom 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres bis zum 14. Februar des Folgejahres Abrufe aus dem Bundeshaushalt vornehmen. Es lag dabei in der Entscheidung der Länder, ob und wie sie den Gesamtabruf für das vierte Quartal innerhalb des Abrufzeitraums gegebenenfalls auf mehrere einzelne Abrufe aufteilen. Damit konnte ein Land den Abruf für das vierte Quartal weitestgehend vollständig oder teilweise noch im Dezember des jeweiligen Jahres vornehmen oder aber vollständig erst zwischen Anfang Januar und Mitte Februar des Folgejahres. Dies hatte zur Konsequenz, dass für das Jahr, für das die Abrufe erfolgen, vom Land insgesamt drei oder vier Abrufe vorgenommen wurden. In Abhängigkeit von der Entscheidung über den Mittelabruf im vierten Quartal des Folgejahres (weitgehender Mittelabruf noch im Dezember) konnte es sogar zu fünf Abrufen kommen.

§ 12 Abs. 4 Satz 3 Nds. AG SGB XII regelt den Zeitraum, in dem die örtlichen Träger der Sozialhilfe die Höhe der Bruttoausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII nachzuweisen haben. Dieser Nachweis erfolgt quartalsweise gegenüber dem LS. Die Regelung ist erforderlich, damit das Land seinerseits einen quartalsweisen Abruf der Bundeserstattung beim BMAS innerhalb der bundesgesetzlich festgelegten Abruftermine des § 46 a Abs. 3 Satz 2 SGB XII einhalten kann. Aus den zeitlichen bundesgesetzlichen Vorgaben des § 46 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB XII leiten sich die Nachweistermine der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 12 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 4 und 5 Nds. AG SGB XII für das vierte Quartal eines jeden Jahres gegenüber dem Land ab.

Damit das LS den geänderten bundesrechtlichen Regelungen zum Abruf der Bundeserstattung für das vierte Quartal nachkommen kann, sind auch die landesgesetzlichen Regelungen in § 12 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 4 und 5 Nds. AG SGB XII entsprechend anzupassen. Hiernach können die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Bruttoausgaben für Geldleistungen sowie die auf die Ausgaben entfallenden Einnahmen für das vierte Quartal eines Jahres gegenwärtig in zwei Zeiträumen nachweisen. Ausgaben und Einnahmen für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 5. Dezember des Jahres sind bis 10. Dezember des Jahres nachzuweisen. Ausgaben und Einnahmen für den Zeitraum vom 6. Dezember bis zum 31. Dezember sind bis zum 17. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Mit diesen Nachweisen der Bruttoausgaben und Einnahmen der örtlichen Träger der Sozialhilfe ruft das LS beim BMAS dann die Bundeserstattung für das vierte Quartal eines jeden Jahres ab. Weil der Bund einen Abruf der Bundeserstattung für das vierte Quartal zukünftig nicht mehr im laufenden Jahr zulässt, ist der bisherige geteilte Nachweis der Bruttoausgaben und Einnahmen der örtlichen Träger für das vierte Quartal nicht mehr erforderlich. Die Ausgaben des vierten Quartals (vierten Kalendervierteljahres) sind von den örtlichen Trä-

gern der Sozialhilfe zukünftig bis zum 20. Januar des Folgejahres vollständig nachzuweisen. Auf der Grundlage der entsprechenden Nachweise der örtlichen Träger der Sozialhilfe ruft das LS die Bundeserstattung für Niedersachsen anschließend beim BMAS ab. Die bisherige Regelung des § 12 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 4 und 5 Nds. AG SGB XII ist entsprechend zusammengefasst und aktualisiert worden.

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 5):

Es handelt sich um eine grammatikalische Korrektur.

Zu Buchstabe c (§ 12 Abs. 6):

Im Anwendungsbereich der Bundeserstattung nach § 136 Abs. 1 SGB XII hat der Bund die Meldetermine des § 136 Abs. 2 Satz 2 SGB XII um sieben bzw. sechs Wochen nach hinten verschoben. Bei der Anwendung der Erstattungsregelung des § 136 SGB XII im Jahr 2017 habe sich gezeigt, dass der zeitliche Abstand zwischen dem Ende des Meldezeitraums und dem Meldetermin für eine vollständige Erfassung der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags nach § 27 b Abs. 2 SGB XII zu knapp bemessen sei. In einigen Ländern konnten die Barbetragsbezieherinnen und Barbetragsbezieher im letzten Monat des Meldezeitraums (Juni 2017) deshalb nicht mehr oder nicht mehr vollständig für die bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche (letzte Augustwoche 2017) an das BMAS abzugebende Meldung erfasst werden.

Als Folge der Verschiebung der Meldetermine erhält das BMAS die Daten der Länder über die Anzahl der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags zukünftig erst zu dem Termin, an dem es nach dem bisherigen Recht bereits den Erstattungsbetrag zu zahlen hatte. In der Folge sind auch die Termine für die Zahlung der Erstattung des Bundes an die Länder um jeweils einen Monat nach hinten verschoben worden.

§ 12 Abs. 6 Satz 3 Nds. AG SGB XII regelt die Nachweistetermine, zu denen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem LS die erforderlichen Daten für den Abruf der Bundeserstattung nach § 136 Abs. 1 SGB XII übermitteln. Auf der Grundlage dieser Datenübermittlung der örtlichen Träger der Sozialhilfe muss das Land dem BMAS innerhalb der Meldetermine des § 136 Abs. 2 Satz 2 SGB XII fristgerecht die zur Berechnung der Bundeserstattung erforderlichen Daten übermitteln. Die landesgesetzlichen zeitlichen Vorgaben für die Datenübermittlung der örtlichen Träger der Sozialhilfe stehen daher in Abhängigkeit von den zeitlichen Rahmenbedingungen, die der Bund gegenüber den Ländern für die Datenübermittlung nach § 136 Abs. 2 Satz 2 SGB XII vorgegeben hat.

Aus den vorstehenden bundesgesetzlichen Änderungen ergibt sich somit das Erfordernis, die Meldetermine der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 12 Abs. 6 Satz 3 Nrn. 2 bis 4 Nds. AG SGB XII für die Daten der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII zu aktualisieren. Das Land muss die Daten für die Meldezeiträume ab dem zweiten Halbjahreszeitraum 2017 zukünftig erst später an das BMAS übermitteln. Dieser zeitliche Vorteil ist zur Gewährleistung einer sorgfältigen und vollständigen Datenübermittlung auch auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe für ihre Datenübermittlung an das Land zu übertragen. Andernfalls würde der Zweck der bundesgesetzlichen Änderung ins Leere laufen. Die Meldetermine für die Meldezeiträume nach § 12 Abs. 6 Satz 3 Nrn. 2 bis 4 Nds. AG SGB XII werden daher verlegt

- vom 10. August 2018 auf den 14. September 2018,
- vom 9. August 2019 auf den 13. September 2019 und
- vom 14. Februar 2020 auf den 20. März 2020.

Hierdurch partizipieren einerseits die örtlichen Träger an den längeren bundesgesetzlichen Meldefristen für das Land. Andererseits verbleibt dem LS noch ein ausreichender Zeitraum zur Bearbeitung der Meldungen, Zusammenführung und Übermittlung der Daten an das BMAS.

Zu Buchstabe d (§ 12 Abs. 7):

§ 12 Abs. 7 Satz 1 Nds. AG SGB XII legt die Auszahlungstermine des Landes für die Weiterleitung der Bundeserstattung nach § 136 Abs. 1 SGB XII an die örtlichen Träger der Sozialhilfe fest.

Die Auszahlungstermine des Landes zur Weiterleitung der Bundeserstattung nach § 136 SGB XII stehen in Abhängigkeit von den zeitlichen Rahmenbedingungen, die der Bund gegenüber den Ländern für die Auszahlung der Bundeserstattung gemäß § 136 Abs. 4 SGB XII festgelegt hat. Der Bund ändert infolge der späteren Datenübermittlungstermine nach § 136 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 SGB XII auch die Auszahlungstermine für die Erstattungszeiträume ab dem zweiten Halbjahr 2017. Dies erfordert eine Aktualisierung der entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in § 12 Abs. 6 Satz 3 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 7 Nds. AG SGB XII. Weil das Land die jährliche Bundeserstattung nach § 136 SGB XII zukünftig erst später vom Bund erhalten wird, kann sie auch erst zu einem späteren Zeitpunkt an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet werden.

Die landesgesetzlichen Auszahlungstermine nach § 12 Abs. 7 Satz 1 Nds. AG SGB XII für die Weiterleitung der Bundeserstattung nach § 12 Abs. 5 Nds. AG SGB XII müssen daher wie folgt angepasst werden:

Erstattungsbetrag für

- das zweite Halbjahr 2017 und das erste Halbjahr 2018: 14. Dezember 2018 statt bisher 30. November 2018,
- das zweite Halbjahr 2018 und das erste Halbjahr 2019: 13. Dezember 2019 statt bisher 29. November 2019 und
- das zweite Halbjahr 2019: 26. Juni 2020 statt bisher 1. Juni 2020.

Hierdurch wird gewährleistet, dass dem LS zur Berechnung der jeweiligen Anteile der Bundeserstattung nach § 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Nds. AG SGB XII ein ausreichender Zeitraum verbleibt und die Erstattungsbeträge anschließend zeitnah an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet werden.

Zu Nummer 3 (§ 16 Satz 1):

§ 16 Satz 1 Nds. AG SGB XII normiert die sachliche Zuständigkeit für die Kosten der Integration von Kindern, die teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 bis 60 SGB XII sowie der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66 SGB XII durch Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder erhalten. Durch Artikel 11 Nrn. 2 und 3 BTHG sind die Vorschriften der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII und der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 ergänzt worden. Durch die Einfügung des § 60 a umfasst das Sechste Kapitel nunmehr die Regelungen der §§ 53 bis 60 a. Aufgrund der Einfügung des § 66 a umfasst das Siebte Kapitel jetzt die Regelungen der §§ 61 bis 66 a. Auf die Ausführungen der Begründung zu Nummer 1 wird insoweit Bezug genommen. Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ist aufgrund der Bezugnahme auf die bundesgesetzlichen Bestimmungen an dieser Stelle daher ebenfalls entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 4 (Streichung des § 18):

Die Bestimmung des § 18 Nds. AG SGB XII wird gestrichen. Sie ist durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 272) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 eingefügt worden.

Die Regelung bildete die Rechtsgrundlage für eine Neufestsetzung eines Erstattungsbetrages nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB XII im Quotalen System zur Finanzierung der Sozialhilfe (QS) für das Jahr 2015. Die Bestimmung erfasste den Tatbestand, dass einzelne örtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Abrechnung des Quotalen Systems „vergessene“ Grundsicherungsausgaben des Kalenderjahres 2015 nach dem Vierten Kapitel SGB XII im Jahr 2016 bis zum 30. April 2016 nachgemeldet haben (vgl. insoweit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB XII). Diese Nachmeldung führte im QS zu höheren beziehungsweise zusätzlichen Ausgleichsbeträgen für den jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe für das Kalenderjahr 2015. Daneben wurden für diese Aufwendungen im Rahmen der Abrechnung der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII im Jahr 2016 nachträglich Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 a SGB XII fällig. Die aus dieser Nachmeldung von Geldleistungen für Nettoausgaben des Jahres 2015 höhere Bundeserstattung konnte hingegen aufgrund der Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Nds. AG SGB XII zum 1. Januar 2016

nicht mehr wie bisher als Einnahme im QS berücksichtigt werden. Denn seit dem 1. Januar 2016 werden die Ausgaben sowie Einnahmen nach dem Vierten Kapitel SGB XII im QS nicht mehr abgerechnet. Mithin wäre allein aus abrechnungstechnischen Gründen im QS für das Jahr 2015 ein überhöhter Ausgleich von Ausgaben erfolgt, der tatsächlich nicht erforderlich und nicht gerechtfertigt ist. Es bedurfte daher seinerzeit der Regelung des § 18 Nds. AG SGB XII als mögliches gesetzliches Korrektiv.

Auf der Grundlage der Übergangsregelung sind bei den in Betracht kommenden örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Ausgleichsbeträge nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB XII für das Kalenderjahr 2015 neu festgesetzt worden. Die Neufestsetzung der entsprechenden Ausgleichsbeträge ist bestandskräftig geworden. Die Anwendung der Vorschrift auf weitere Fallkonstellationen ist nach der Datenlage nicht möglich. Die Übergangsvorschrift kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.